



**TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN**

Der Senat

Büroadresse: Operngasse 11, 2. Stock
Postanschrift: Karlsplatz 13 / E 902
1040 Wien
[https://www.tuwien.at/tu-wien/
organisation/universitaetsleitung/senat/](https://www.tuwien.at/tu-wien/organisation/universitaetsleitung/senat/)

tel.: +43-(0)-1-58801-40141
fax: +43-(0)-1-58801-40198
senatsvorsitz@tuwien.ac.at

TU Wien, Der Senat, Karlsplatz 13 / E 902, A-1040 Wien

An das
Bundesministerium für Bildung
Wissenschaft und Forschung

BMBWF - IV/9 (Rechtsfragen und Rechtsentwicklung)
Minoritenplatz 5
1010 WIEN

per E-Mail an: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
per E-Mail an: eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at
per E-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
BMBWF-2021-0.284.064
23. April 2021

unser Zeichen
GZl.: 30075.00/006/21

unsere/r BearbeiterIn / Nebenstelle
Dr. Norbert PFEIFER
Kl. 40141 od. Kl. 12219

Datum
21.05.2021

Geschäftszahl (GZ): BMBWF-2021-0.284.064 vom 23. April 2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden – Begutachtungsverfahren

Stellungnahme des Senates der TU Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Senat der der Technischen Universität Wien hat zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, wie folgt in der beiliegenden Stellungnahme Stellung bezogen.

Der Senat der TU Wien begrüßt die Initiative zur Regelung der Weiterbildung auf akademischem Niveau. In einigen Punkten sind jedoch Änderungen nötig, um eine nachhaltige Weiterentwicklung und Stärkung dieses Sektors sicherzustellen. Der Senat der TU Wien bittet nachdrücklich um den Einbezug der in dieser Stellungnahme genannten Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende des Senates
Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Norbert PFEIFER

Kopie ergeht zur Information an:

- Senatsvorsitz, E 902
- Rektorat, E 901
- Datenschutz und Dokumentenmanagement, E 018

Unser Mission Statement:

Technik für Menschen –

Wissenschaftliche Exzellenz entwickeln und umfassende Kompetenz vermitteln



**TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN**

Der Senat

Büroadresse: Operngasse 11, 2. Stock
Postanschrift: Karlsplatz 13 / E 902
1040 Wien
[https://www.tuwien.at/tu-wien/
organisation/universitaetsleitung/senat/](https://www.tuwien.at/tu-wien/organisation/universitaetsleitung/senat/)

tel.: +43-(0)-1-58801-40141
fax: +43-(0)-1-58801-40198
senatsvorsitz@tuwien.ac.at

TU Wien, Der Senat, Karlsplatz 13 / E 902, A-1040 Wien

Geschäftszahl (GZ): BMBWF-2021-0.284.064 vom 23. April 2021

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002,
das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-
Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden
Begutachtungsverfahren**

Stellungnahme des Senates der TU Wien

Stellungnahme zur Thema Weiterbildung

Weiterbildung

Das Ziel, Weiterbildung im Hochschulsektor zu regeln, ist zu begrüßen. Für eine zielgerichtete Entwicklung ist es jedoch nötig, Weiterbildung als solche begrifflich zu definieren, so wie im §1 des UG die Ziele (der Universitäten) definiert sind bzw. in §3 ihre Aufgaben. Der dort angegebene Begriff Weiterbildung, §3 Zi. 5, bietet keinen Anhaltspunkt. Eine Festlegung würde eine klare Abgrenzung zu ordentlichen Studien erlauben. Stattdessen legt die in §56(2) vorgeschlagene Formulierung die Gleichheit der ordentlichen Studien und der Weiterbildungsstudien nahe. Das Erfordernis einer "Vorqualifikation" (siehe Erläuterungen) alleine ist nicht ausreichend zur Abgrenzung, sondern regelt bloß die Zulassung.

Durchlässigkeit

Eine Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Bildungswegen, bspw. zwischen Weiterbildung und universitärer Bildung durch ordentliche Studien, ist sinnvoll und soll ermöglicht werden. Es ist daher konsequenter Weise eine Matura (oder ein gleichwertiger Abschluss) Voraussetzung für ein Bachelorstudium, ein BSc Voraussetzung für ein Masterstudium und ein MSc Voraussetzung für ein Doktorat. Auflagen zur Kompensation mangelnden Wissens, ebenso wie Anrechnungen bereits erbrachter Leistungen, sind für die spezifische Kombination von bereits erworbenem und angestrebtem Abschluss (bzw. Bildung) nötig. Diese Auflagen sind jeweils von der Universität, die den angestrebten Abschluss anbietet, festzulegen.

Dass der bzw. die Bundesminister_in Inhalt(!), Art und Umfang einer erforderlichen Qualifikation als Zulassungsvoraussetzung für ein außerordentliches Bachelorstudium zur Weiterbildung durch Verordnung festlegen kann, §70(1)1., schießt über das Ziel einer Regelung der Weiterbildung hinaus. Im Rahmen einer Definition von Weiterbildung (siehe oben) könnte allenfalls ein Rahmen für Art und Umfang einer beruflichen Qualifikation im Gesetz festgelegt werden. Eine inhaltliche Festlegung greift in die Autonomie der Universitäten ein und ist auch praktisch nicht vorstellbar.

Es ist sicherzustellen, dass die Universität qualitative Zulassungsbedingungen im Sinne des §63a(1) auch für die Zulassung zu einem außerordentlichen Masterstudium vorschreiben darf, die über die Forderung eines abgeschlossenen Bachelor-Studiums, wie in der Novelle in §70(1)2. vorgesehen, hinausgehen. Analog hat dies für Doktoratsstudien zu gelten.

Unser Mission Statement:

Technik für Menschen –

Wissenschaftliche Exzellenz entwickeln und umfassende Kompetenz vermitteln

Es ist sicherzustellen, dass §63a(2) nur für ordentliche Bachelorstudien gilt. Andernfalls wäre für jedes Bachelor-Studium im Weiterbildungsbereich zwingend ein Master-Studium einzurichten. Dies wäre ein unnötiger Eingriff in den Entwurf der Weiterbildungsangebote einer Universität.

Titel

Die Gleichwertigkeit, wie sie in §56(2) definiert ist, hat zur Folge, dass für Master- und Bachelorstudien im Weiterbildungsbereich gleichwertige Titel zu vergeben sind. Daher ist bspw. auch für bestehende Weiterbildungsprogramme auf Master-Niveau im Umfang von 120 ECTS und mit der Eingangsvoraussetzung BSc der MSc-Titel zu vergeben. Dies entspricht auch der dezidiert beabsichtigten Eingliederung in die Bologna-Struktur. In den Erläuterungen ist dem widersprechend festgelegt: "Abweichend von der Regelung für ordentliche Bachelor- und Masterstudien werden die zu verleihenden akademischen Grade im Gesetz festgelegt und ein im Curriculum festzulegender Zusatz ist nicht vorgesehen." Dieser Widerspruch ist aufzulösen. Insbesondere sollten bestehende qualitativ hochwertige Programme mit aktuellem Abschluss MSc diesen weiterhin nutzen dürfen.

Für Universitätslehrgänge außerhalb der außerordentlichen Studien, also mit kleinerem Umfang als den ordentlichen Studien, §56(1), scheint gar keine Bezeichnung vorgesehen. In §56(8) sind nur die außerordentlichen Studien, verschiedene MBA, und Rechtsstudien aufgezählt. Eine Benennung mit Verweis auf den akademischen Zugang sowie zum Fach ist hier Usus und muss weiterhin möglich sein, jedenfalls ab einer Mindestanzahl von ECTS. Die ersatzlose Streichung von §87a(2) ist nicht nachvollziehbar.

Die vorgeschlagenen Bezeichnungen, §51(2)23 und 23a, sowie §56(8), BCE, MCE, BAP, MAP sind unbekannt. Teilnehmer_innen sowie die anbietenden Universitäten leiden damit unter einem gravierenden Wettbewerbsnachteil gegenüber Anbietern etablierter Titel. Es sollten nur international übliche Titel verwendet werden, bspw. MEng, also Master of Engineering. Dieser würde sich für Technische Universitäten anbieten und ist vor allem international bekannt. Allenfalls könnte eine taxative Aufzählung erlaubter Titel vorgenommen werden um einem Wildwuchs Einhalt zu gebieten.

Weiterbildung vs. Bildung im UG

Die Novelle des UG, die 2020 in die Phase der Begutachtung eingetreten ist, hatte zum Ziel die "Verbindlichkeit" des Studiums zu erhöhen und hat damit auch größere zeitliche Einschränkungen gebracht. Berufsbegleitendes Studieren wurde damit nicht gefördert, sondern im Gegenteil behindert. Mit der aktuellen Novelle soll aber gerade das berufsbegleitende Studieren (in Weiterbildungsstudien) gefördert werden. Die Zielsetzungen sind nicht konsistent.

In §56(5) wird festgelegt, dass Studiengebühren zu erlassen oder zu streichen sind, wenn ein ordentliches Studium belegt wird. Diese Regelung könnte unerwünschte Effekte haben. Mit der Inskription in ein (nicht Zugangs-beschränktes) Bachelor-Studium (oder in Folge verschiedener BSc-Studien) können Weiterbildungsstudent_innen somit eine Kostenreduktion erzielen.

Wie eingangs erwähnt, ist die Abgrenzung zwischen ordentlichen Studien und außerordentlichen Weiterbildungsstudien nicht ersichtlich. Das Studienrecht gilt bspw. für Weiterbildungsstudien nicht. Ein paralleles Anbieten von ordentlichen Studien und außerordentlichen Studien gleichen Inhalts ist damit grundsätzlich möglich, aber keineswegs sinnvoll. Eine Zielsetzung der Weiterbildung wäre daher im Gesetz aufzunehmen.

Qualitätssicherung - Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz

Qualitätssicherung im Weiterbildungssektor ist besonders wichtig, da durch die Lehrgangsbeiträge ein ökonomischer Druck entsteht. Die universitären Mittel zur Qualitätssicherung, §56(1), sind dabei geeignete Verfahren. Eine Überprüfung von Universitätslehrgängen, die mit einem akademischen Grad enden (HS-QSG §26a), soll bei *Vorliegen begründeter Zweifel an der Qualität (...)* möglich sein. Es bleibt hier aber offen, was begründete Zweifel sind, wer diese einbringen darf, wer ggf. für die Überprüfung der Gründe zuständig ist und in welcher Form die Universitäten vorab dazu Stellung nehmen können.

Eine Überprüfung von Weiterbildungsstudien, die von einer Universität angeboten werden, durch die AQ-Austria ohne eine vorherige Festlegung, welche Kriterien Weiterbildung bzw. Weiterbildungsstudien erfüllen müssen, entbehrt jeglicher sachlichen Grundlage und wird abgelehnt. In keinem Fall dürfen durch so ein Verfahren irgendwelche Kosten für die Universität entstehen.

Stellungnahme zu StEOP und weiteren Änderungen

Studieneingangs- und Orientierungsphase

Die Universitäten haben sich auf die StEOP eingestellt und Verfahren entwickelt diese abzuarbeiten. Die Fortschreibung und erneute Evaluierung in sechs Jahren wird in diesem Rahmen akzeptiert. Die Regelung, dass sicherzustellen ist, im ersten Semester 30 ECTS absolvieren zu können, §66(3a), wird ausdrücklich begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass dies an der TU Wien schon immer der Fall war.

Die vorgeschlagenen Formulierungen gehen davon aus, dass die neue Regelung noch für das Wintersemester 2027 in Kraft ist, eine Änderung aber innerhalb des Studienjahres 2027/28 erfolgen könnte. Es wäre sehr naheliegend, hier das Studienjahr als Zeitpunkt einer Änderung festzulegen.

Feiertage

Die Novelle sieht vor, dass auf Feiertage gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften Rücksicht zu nehmen ist. Auch wenn in der Praxis Rücksichtnahme von Lehrenden auf Bedürfnisse von Studierenden der Regelfall ist, so ist doch diese Vorschrift im UG verwunderlich. Dass eine Novelle zum Thema Weiterbildung nebenbei eine religiös motivierte Festlegung von Prüfungsterminen vorsieht, ist gänzlich unverständlich. Nicht nur sind die Universitäten nicht in der Lage zu beurteilen, welche Feiertage "zentral" sind, vielmehr ist die Aufnahme von religiös motivierten Bestimmungen ins UG grundsätzlich abzulehnen.

Der Senat der TU Wien bittet nachdrücklich um den Einbezug der in dieser Stellungnahme genannten Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge.

Der Vorsitzende des Senates

Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Norbert PFEIFER